TOP: Viernheim, den 14. September 2026

Federführendes Amt

32 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen:	32.1.12.031.08 A659
Diktatzeichen:	
Drucksache:	IV-57-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, 1. Stadtrat, Ordnungsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	10.11.2026	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	26.11.2026	

Informationsvorlage

Geschwindigkeitsbeschränkung A659

Mitteilung/Information

Im November 2025 wurde auf Antrag der CDU-Fraktion (Antrag vom 13.11.2025, Aktenzeichen AT-5-2025/XIX) erneut eine Prüfung zu möglichen Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere der Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung, auf der BAB A659 im Bereich Viernheim angestoßen.

Das Anliegen stützt sich auf die zunehmend spürbare Verkehrs- und Lärmbelastung, die durch zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung und den gestiegenen Verkehrsaufkommen bestätigt wird. Die Dringlichkeit wird weiter unterstrichen durch aktuelle bauliche Entwicklungen: Im Umfeld der Ausfahrt Viernheim Ost entsteht ein neues Schulzentrum, das den Schutz von Kindern, Jugendlichen und pädagogischem Personal in diesem Bereich besonders in den Fokus rückt.

Der betroffene Abschnitt der A659 weist besondere Rahmenbedingungen auf. Während auf anderen Teilstrecken Tempolimits gelten, ist im Bereich Viernheim die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben – dies führt nach Ansicht der Antragstellenden zu zusätzlichen Lärmspitzen und steht im Widerspruch zu Klimaschutzbemühungen. Zudem ist eine Vielzahl von Beschwerden aus dem Baugebiet Bannholzgraben bekannt, die das Anliegen zusätzlich untermauern.

Da bauliche Lärmschutzmaßnahmen kurzfristig kaum realisierbar und kostenintensiv erscheinen, wird eine Tempolimit-Einführung als sinnvolle Alternative betrachtet, verbunden mit der Anregung einer späteren Evaluation zur Wirkung der Maßnahme.

In der Folge wurde die Autobahn GmbH als zuständige Stelle unter Verweis auf die neuerlichen Entwicklungen gebeten erneut zu prüfen ob geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen erfolgen können.

Die Antwort liegt nun vor und wird den Ausschüssen in Erledigung des Antrags zur Kenntnis gegeben.

Sehr geehrter Herr Winkler,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 06.07.2026, in der Sie die Lärmbelastung im Bereich der Anschlussstelle Viernheim-Ost im Zuge der A659 schildern und um die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung bitten. Nach einer umfassenden Prüfung des örtlichen Sachverhalts können wir Ihnen folgende Rückmeldung geben:

Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz entsteht an Autobahnen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nur, wenn die Autobahn selbst neu gebaut oder wesentlich baulich verändert (z. B. um Fahrstreifen erweitert) wird.

Beim Neubau einer Schule an einer bereits bestehenden Autobahn wie der A659 ist der Schulträger bzw. Vorhabensträger durch die Landesbauordnung und die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) gesetzlich verpflichtet, gesunde Lehr- und Lernbedingungen zu garantieren. Die Autobahn GmbH des Bundes (bzw. der Bund als Baulastträger) ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Lärmschutzwände zu errichten oder zu bezahlen oder anderweitige Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung muss zudem bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den Absätzen 1-8 genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Zu diesen Rechtsgütern zählt auch der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärm und Abgasen.

Dies bedeutet, dass ein Tempolimit nur dann eingeführt werden kann, wenn es notwendig ist, um eine erhebliche Gefahr zu vermeiden. Zudem muss die Maßnahme verhältnismäßig sein, also einem legitimen Zweck dienen und zudem geeignet, angemessen und erforderlich sein.

Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV Nr. 2.1 kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen wie ein Tempolimit insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort, z.B. einem Wohngebäude, die Richtwerte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts überschreitet. Die Beurteilungspegel müssen anhand der Berechnungsmethodik der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Fassung 1990 (RLS-90) berechnet werden. Die Richtlinien verwenden den sogenannten Dauerschallpegel, um die Lärmbelastung zu bewerten. Der Dauerschallpegel ist ein gemittelter Wert, der die kontinuierliche Schallbelastung über einen bestimmten Zeitraum darstellt. Diese Methode berücksichtigt sowohl die Lautstärke als auch die Häufigkeit der Lärmquellen, um ein realistisches Bild der Lärmbelastung zu geben. Einzelne, seltene Lärmspitzen - z.B. durch sehr schnell fahrende Kraftfahrzeuge - haben nur einen sehr geringen Einfluss auf den Dauerschallpegel.

Nach Auswertung der Lärmkartierung des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie für die Stadt Viernheim kann festgehalten werden, dass nur an vereinzelten Gebäuden im Einflussbereich der A659 die oben genannten Richtwerte überschritten werden.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen kann für den betreffenden Abschnitt der A659 daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen